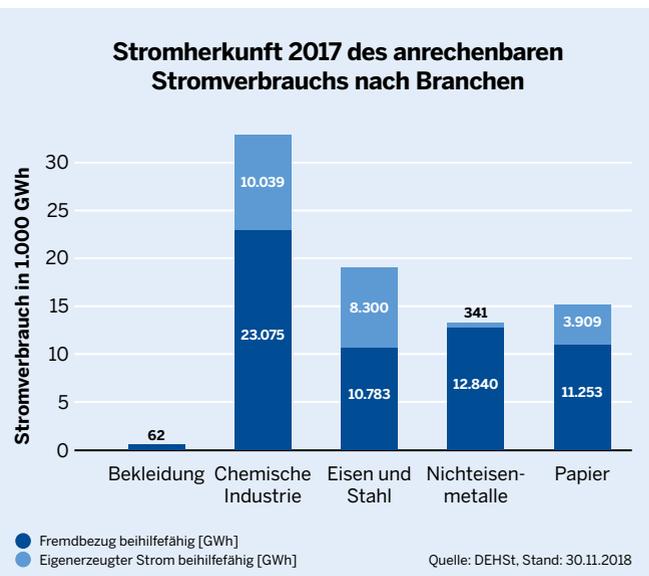


Strompreiskompensation

Ausgenommen von einer kostenlosen Zuteilung sind stromerzeugende Anlagen. Folge: Die Anlagenbetreiber reichen die CO₂-Kosten an ihre Kunden weiter. Hiervon betroffen sind auch Unternehmen der energieintensiven Industrie. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, erhalten diese eine Strompreiskompensation.

Die Unternehmen müssen hierzu eine Beihilfe beantragen. Sie richtet sich nach dem Stromverbrauch für die Produktion. Dabei wird ein sogenannter Stromeffizienzbenchmark verwendet, der verhindern soll, dass für Unternehmen durch die Beihilfe ein Anreiz für einen höheren Stromverbrauch entsteht. Für die 4. Handelsperiode strebt die Bundesregierung eine Fortführung der Strompreiskompensation an. Eine Verabschiedung der entsprechenden EU-Leitlinien wird im 3. Quartal 2020 erwartet.



Vorgehen für Anlagenbetreiber

Zu den Pflichten für Anlagenbetreiber gehören unter anderem die Beantragung von Emissionsberechtigungen, die Berichtspflicht sowie die fristgerechte Abgabe von ausreichenden Emissionsberechtigungen.

Monitoring

Grundlage für die Abgabe der Emissionsberechtigungen sind die ermittelten Treibhausgasemissionen einer Anlage für das abgelaufene Kalenderjahr. Anlagenbetreiber müssen ihre Emissionen ermitteln und an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) berichten. Die Methode zur Überwachung wird in einem anlagenspezifischen Überwachungsplan beschrieben.

Abgabe

Die Zertifikate-Abgabe muss spätestens bis zum 30. April eines Jahres für das Vorjahr durch den Anlagenbetreiber erfolgen. Werden nicht genügend Zertifikate geliefert, wird u. U. eine Sanktionszahlung von 100 Euro pro fehlender Berechtigung fällig. Die fehlenden Berechtigungen müssen nachträglich abgegeben werden. Überschüssige Zertifikate können sich Anlagenbetreiber für das Folgejahr anrechnen lassen.

Handel mit Emissionsrechten

Der ETS spielt sich im Wesentlichen über folgende Kanäle ab:

- Private Makler (OTC-Handel: Handelshäuser, Energieversorger, Banken)
- Börsen und Auktionen (etwa die EEX, Leipzig)
- Fonds (z.B. NRW.Bank, KfW, Europäische Investitionsbank, Weltbank)

Impressum

EnergieAgentur.NRW GmbH
Roßstraße 92
40476 Düsseldorf

Telefon: 0211/837-1930
hotline@energieagentur.nrw
www.energieagentur.nrw

© EnergieAgentur.NRW GmbH
EA582

Stand

8/2019

Ansprechpartner

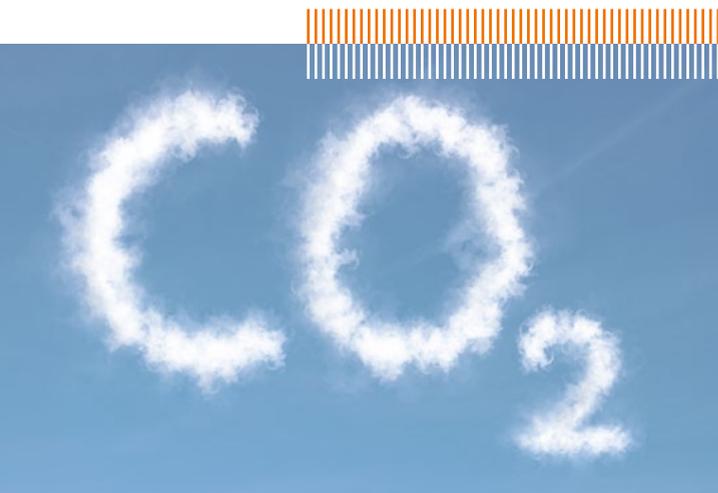
EnergieAgentur.NRW
Querschnittsthemen
Klimaschutz & Energie
Rainer van Loon
van.loon@energieagentur.nrw

Bildnachweis

Titel: Coloures-Pic - stock.adobe.com
Innentitel: VRD - stock.adobe.com



4. Handelsperiode des Europäischen Treibhausgas-Emissionshandels-systems (2021 - 2030) Einführung und Überblick



Der Europäische Emissionshandel (EU-ETS) ist das zentrale Instrument innerhalb der EU zur Reduktion der CO₂-Emissionen. Unternehmen bestimmter Branchen sind zu einer Teilnahme am EU-ETS verpflichtet und müssen damit für die von ihnen verursachten Emissionen Zertifikate erwerben.

Diese Branchen/Anlagentypen sind:

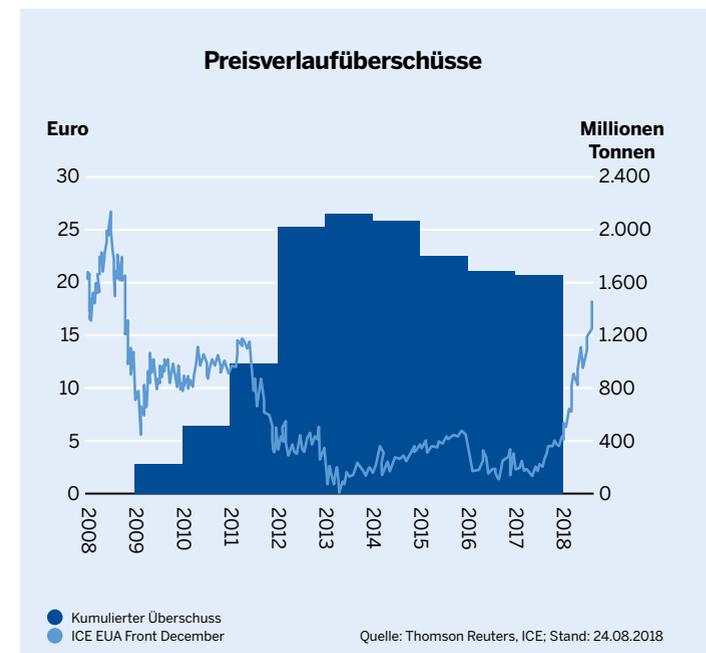
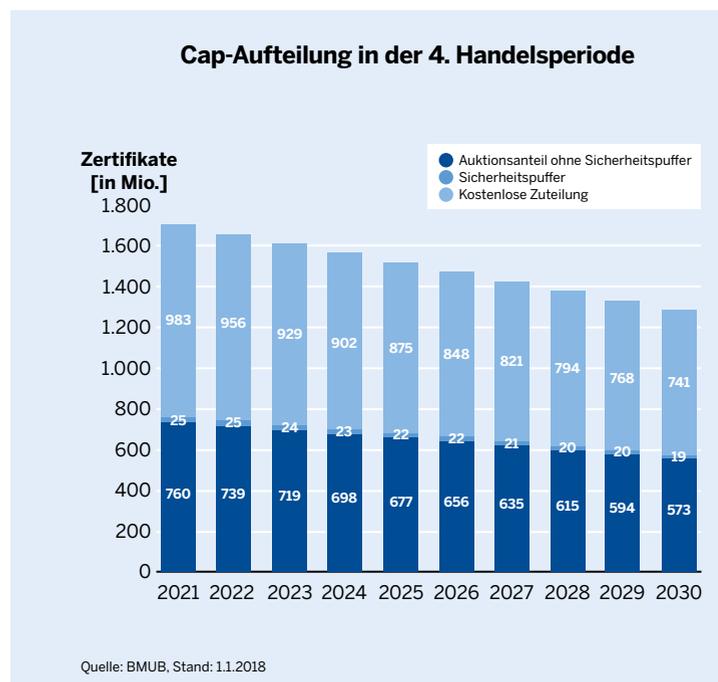
- Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen, die vollständig oder anteilig fossil befeuert werden
- Mineralverarbeitende Industrie
- Chemische Industrie
- Papier- und Zelluloseproduktion
- Eisen- und Stahlproduktion
- Nichteisenmetallindustrie
- Raffinerien
- Sonstige Verbrennungsanlagen über 20 MW Leistung

Die energieintensive Industrie, die im internationalen Wettbewerb steht, erhält einen jährlich abnehmenden Anteil der Zertifikate kostenlos. So sollen Anreize für Investitionen in emissionsarme Technologien gesetzt werden. Der vorliegende Flyer informiert über wesentliche Neuerungen im EU-ETS, die mit der 4. Handelsperiode (2021 - 2030) Gültigkeit erlangen.

Cap

Kernpunkt der neuen EU-Emissionshandels-Richtlinie, die in der Bundesrepublik durch das Treibhausgas-Emissions-handelsgesetz (TEHG) umgesetzt wird, ist der stärkere Abbau des aufgelaufenen Zertifikate-Überschusses bei gleichzeitiger Fortführung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten an die Industrie zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten bei Kraftwerkstilllegungen (wie etwa beim Kohleausstieg) weitere Emissions-zertifikate löschen.

Mit diesen und weiteren Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die im EU-ETS erfassten Industriezweige die Emissionen gegenüber dem Niveau von 2005 um 43 Prozent senken. Dabei soll die Gesamtzahl der Emissionszertifikate ab 2021 um 2,2 Prozent pro Jahr statt wie bisher um 1,74 Prozent sinken.



Marktstabilitätsreserve

In den zurückliegenden Handelsperioden hat ein Überschuss an Zertifikaten, unter anderem aufgrund krisenbedingter Produktions- und Emissionsrückgänge, zu einem starken Preisverfall am CO₂-Markt geführt. Folge war ein niedriger Preis für Emissionen, der keine ausreichenden Anreize für Investitionen in emissionsmindernde Innovationen und Produktionsverfahren setzen konnte. Um dieses Überangebot abzubauen, wurde die sogenannte Marktstabilitätsreserve (MSR) eingeführt, in die nicht benötigte Zertifikate verschoben werden. Sie wird nun weiter ausgebaut.

Zwischen 2019 und 2023 wird sich dadurch die Menge der hierher überführten Zertifikate auf 24 Prozent aller im Umlauf befindlichen Zertifikate nahezu verdoppeln. Ab 2024 sollen wieder je 12 Prozent der Zertifikate in die MSR verschoben werden.

Carbon Leakage und kostenlose Zuteilung

Aufgrund der Gefahr einer Produktionsstätten-Verlagerung an Standorte außerhalb der EU (sogenannter Carbon Leakage) dürfen der Industrie auch in der 4. Handelsperiode mehr als 6 Milliarden Zertifikate kostenlos zugeteilt werden. Dies erfolgt vornehmlich in den Sektoren, in denen die Carbon Leakage Gefahr am größten ist. Weniger anfällige Sektoren erhalten höchstens 30 Prozent ihrer Zuteilung kostenlos. Diese soll von 2026 an bis 2030 schrittweise zurückgeführt werden.

Die Zuteilung kann ab 2021 jährlich angepasst werden, um maßgebliche Änderungen der Produktionsleistung zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der Anlagen, die eine kostenlose Zuteilung erhalten, wird alle fünf Jahre aktualisiert. Zu ihnen zählen Anlagen zur Herstellung/Gewinnung von:

- Aluminium
- Mineralien für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- sonstigen (an)organischen Grundstoffen und Chemikalien
- Blei, Zink und Zinn
- Lederbekleidung
- Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
- Papier, Karton und Pappe
- Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
- Kupfer
- Baumwollaufbereitung und -spinnerei
- Chemiefasern
- Eisenerzbergbau
- Teile des Sektors „Herstellung von Kunststoffen in Primärformen“
- Teile des Sektors „Herstellung von Holz- und Zellstoff“